Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.03.1987 - Drucksache 11/886

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/886
10. 03. 87

Mitteilung des Senats vom 10. März 1987

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG)

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz — HeilBerG) mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

2. Der Referentenentwurf hat neben den zu beteiligenden senatorischen Dienststellen, insbesondere dem Senator für Inneres, auch den Heilberufskammern zur Stellungnahme vorgelegen. Die Ärztekammer Bremen und die Zahnärztekammer Bremen haben sich aufgrund von Beschlüssen der jeweiligen Delegiertenversammlung gegen die mit dem Entwurf bezweckte Änderung des Wahlsystems ausgesprochen. Durch die Einführung des Verhältniswahlrechts würden die demokratischen Rechte der Kammermitglieder beschnitten. Dem einzelnen Wähler sei die direkte Wahl einer Person seines Vertrauens nicht mehr möglich. Es erfolge kein Minderheitenschutz, vielmehr werde das Wahlergebnis zugunsten kleiner Interessengruppen manipuliert. Es verstoße gegen das Demokratieverständnis und gegen den Gedanken der Selbstverwaltung, wenn eine fremdbestimmte Wahlordnung dem Beschlußorgan gegen dessen Willen vorgesetzt werde, zumal das bisherige Wahlverfahren zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben habe. Es bestehe die Gefahr der Majorisierung der Mehrheit durch vermeindliche Minderheiten. Gleichzeitig sei die Chancengleichheit zur Erlangung eines Sitzes in der Delegiertenversammlung nicht mehr gewahrt. Das Persönlichkeitswahlrecht sei für beide Kammern am demokratischsten. Die Zahnärztekammer Bremen hat zusätzlich darauf hingewiesen, daß die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb der Zahnärzteschaft in Bremen mit denen innerhalb der Ärzteschaft in Bremen nicht vergleichbar seien. Aufgrund der geringen Mitgliederzahl seien nahezu alle Zahnärzte untereinander bekannt. Bei Aufstellung einer Liste würde eine Gruppe von Zahnärzten mit der Festlegung der namentlichen Reihenfolge auf einer Liste schon ein Teil der Wahl vorwegnehmen. Schließlich sei zu befürchten, daß die vorgeschlagene Änderung des Wahlrechts zu Unfrieden innerhalb der Zahnärzteschaft führen und damit auch die Arbeit der Selbstverwaltung zum Nachteil der Bevölkerung erschweren werde.

Dem Vorschlag der Zahnärztekammer Bremen, zumindest für den Fall, daß in einem Wahlbereich nur eine gültige Liste vorliegt, weiterhin das Persönlichkeitswahlrecht vorzusehen, wurde gefolgt. § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthält eine entsprechende Regelung.

Im übrigen wurde den Vorstellungen der Ärztekammer und der Zahnärztekammer Bremen nicht gefolgt. Nur die Einführung der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in Wahlbereichen gibt den Vertretern der verschiedensten Meinungen und Strömungen innerhalb der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft eine reelle Möglichkeit, als Delegierter gewählt zu werden, und damit die Pluralität der innerhalb der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft vertretenen Auffassungen auch in der Delegiertenversammlung zu gewährleisten. Bislang werden die in den verschiedenen Wahlvorschlägen genannten Bewerber um einen Platz in der Delegiertenversammlung in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln abgedruckt. Es ist ihnen als einzelnen kaum möglich, der Ärzteschaft bzw.

der Zahnärzteschaft ihre Vorstellungen über ihre Arbeit in der Delegiertenversammlung vor der Wahl mitzuteilen. Nur wenig bekannte Bewerber haben in der Praxis kaum eine Möglichkeit, zum Mitglied der Delegiertenversammlung gewählt zu werden. Auch den Wählern ist es schwer möglich, einzelne Bewerber bestimmten Gruppierungen innerhalb der Ärzteschaft bzw. der Zahnärzteschaft zuzuordnen. Allein das Verhältniswahlrecht gibt auch den in der Wählergunst schwächeren Gruppierungen die Chance der Repräsentation in der Delegiertenversammlung. Zugleich wird auf diese Weise eine maßstäbliche Abbildung aller standespolitischen Strömungen und deren umfassendste Repräsentation im Beschlußorgan erreicht. Darüber hinaus wird durch die Änderung des Wahlsystems dem gerade bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen wie bei der Ärztekammer und der Zahnärztekammer Bremen Zwangsmitgliedschaft besteht, besonders zu berücksichtigenden Minderheitenschutz Rechnung getragen. Schließlich ist auch die Entwicklung insbesondere innerhalb der Ärzteschaft in den vergangenen Jahren zu berücksichtigen. Von den unterschiedlichen Berufsgruppen innerhalb der Ärzteschaft werden mehr und mehr verschiedene Interessen vertreten. Darüber hinaus haben sich innerhalb der Ärzteschaft Gruppierungen gebildet, die auf einzelnen Gebieten im Verhältnis zur Mehrzahl der Kammerangehörigen oppositionelle Auffassungen vertreten. Die genannten Gründe erfordern im Gegensatz zu der von der Ärztekammer und der Zahnärztekammer Bremen vertretenen Auffassung die Einführung des Verhältniswahlrechts bei der Wahl zu den Delegiertenversammlungen.

Unabhängig von der seitens der Ärztekammer und der Zahnärztekammer Bremen geäußerten grundsätzlichen Auffassung haben beide Kammern gegen die Einzelheiten des Gesetzentwurfs keine Bedenken erhoben.

Die Tierärztekammer Bremen und die Apothekerkammer Bremen, bei denen es eine Delegiertenversammlung nicht gibt, haben keine Gegenvorstellungen vorgetragen.

Die Deputation für Gesundheit hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Änderungsgesetz nicht entstehen.

4. **Der Senat beantragt dringliche Behandlung des Gesetzentwurfs,** damit die abschließende Beschlußfassung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 12./13. Mai 1987 sichergestellt ist.

Das Gesetz muß noch im Mai 1987 in Kraft treten, da es die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der neuen Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen enthält. Diese soll spätestens im Juni 1987 in Kraft treten, um den Kammern die Vorbereitung der im Herbst 1987 stattfindenden Wahlen zu den Delegiertenversammlungen zu ermöglichen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz — HeilBerG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz — HeiBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1977 (Brem.GBl. S. 369 — 2122-a-1), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren von den wahlberechtigten Kammerangehörigen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in Wahlbereichen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Wahl in einem Wahlbereich, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlbereich Delegierte zu wählen sind".

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„§ 13

(1) Als Kammerangehöriger ist nicht wahlberechtigt,

1. wer entmündigt ist oder ohne seine Einwilligung wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wem infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
4. wer infolge berufsrichterlicher Entscheidung das aktive Berufswahlrecht nicht besitzt.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 14

(1) Wählbar ist, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt, jeder Kammerangehörige, der am Wahltage seit mindestens drei Monaten der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 Abs. 1 nicht wahlberechtigt ist,
2. wer infolge Richterspruchs das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat,
3. wer infolge berufsrichterlicher Entscheidung das passive Berufswahlrecht nicht besitzt,
4. wer hauptberuflich bei der Kammer oder Aufsichtbehörde beschäftigt ist."

3. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Das Nähere der Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Kammern erläßt. In der Wahlordnung ist insbesondere zu regeln:

1. die Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit,
2. die Bildung und Aufgaben der Wahlorgane,
3. die Abgrenzung der Wahlbereiche und der auf sie entfallenden Delegiertensitze,
4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge und ihre Zulassung,
6. die Gestaltung des Stimmzettels,
7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
8. die Wahlhandlung,
9. die Ungültigkeit von Stimmen,
10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
11. der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung

sowie die Berufung von Listennachfolgern und von Nachfolgern bei Mehrheitswahl nach § 12 Abs. 3,

12. die Wahlprüfung auf Einspruch durch die Delegiertenversammlung,

13. die Durchführung von Wiederholungswahlen,

14. die Veröffentlichung von Bekanntmachungen,

15. die Neuwahl der Delegiertenversammlung auf Antrag (§ 15),

16. die Kosten der Wahl."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. **Allgemeine Begründung:**

§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz — HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1977 (Brem.GBl. S. 369 — 2122-a-1), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 413), bestimmt, daß die Mitglieder der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen und der Zahnärztekammer Bremen auf die Dauer von 4 Jahren von den Kammerangehörigen „nach Maßgabe der Wahlordnungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden" und daß die Wahlordnungen die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Kammern erläßt. Aufgrund dieser Regelung ist die Wahlordnung für die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen vom 16. September 1963 (Brem.GBl. S. 158 — 2122-b-3), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1983 (Brem.GBl. S. 522), erlassen worden.

In der Wahlordnung ist u. a. als Wahlsystem die Persönlichkeitswahl bestimmt worden. Diese soll aus den noch näher darzulegenden Gründen durch das Verhältniswahlrecht abgelöst werden. Eine derartige Änderung bedingt eine Vielzahl von Folgeänderungen. Darüber hinaus sollen im Wahlverfahren einige Änderungen vorgenommen werden, die sich im Laufe der Jahre als zweckdienlich erwiesen haben.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob § 12 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in seiner geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts noch eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer neuen Wahlordnung darstellt. Es ist inzwischen anerkannt, daß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen, auch für Ermächtigungsgrundlagen gilt, durch die der Landesgesetzgeber Landesbehörden zu Rechtsetzungsakten ermächtigt. § 12 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes enthält derzeit nur einige wenige Vorgaben für den Inhalt der vom Senator für Gesundheit und Sport als Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung. Um Zweifeln, die sich im Hinblick auf das Ausreichen der Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes ergeben könnten, von vornherein zu begegnen, sollen in § 12 die grundsätzlichen Aussagen über das Wahlsystem aufgenommen und ein neuer § 16a mit einer detaillierten Ermächtigung für die Wahlordnung eingefügt werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen ferner die Ausschlußgründe für das aktive und passive Wahlrecht an die Rechtsentwicklung im öffentlichen Wahlrecht angepaßt werden.

II. **Einzelbegründung:**

Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 12 Abs. 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes. Er legt wie bisher die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze fest und regelt die Dauer der Wahlperiode. Dabei ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht mehr aufgenommen worden, da eine allgemeine Wahl voraussetzt, daß das Stimmrecht grundsätzlich allen Staatsbürgern zustehen muß. Dieses ist bei der Wahl zu der Delegiertenversammlung der Ärztekammer

und der Zahnärztekammer jedoch nicht der Fall, da das Wahlrecht hier auf die jeweiligen Kammermitglieder beschränkt ist.

Die bisher in § 12 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung wird in § 16a aufgenommen. Im neuen § 12 Abs. 2 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Wahl als Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in Wahlbereichen erfolgt. Diese Festlegung führt zu einer Änderung des bisherigen Wahlsystems bei der Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen. Nach der geltenden Wahlordnung findet die Wahl zu den Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer Bremen als Persönlichkeitswahl statt. Die Änderung des Wahlsystems hat sich als erforderlich erwiesen, um Vertretern der verschiedensten Meinungen und Strömungen innerhalb der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft, die sich insbesondere aufgrund der erheblich gestiegenen Zahl der im Land Bremen tätigen Ärzte gebildet haben, eine reelle Möglichkeit zu geben, als Delegierter gewählt zu werden. Die in den verschiedenen Wahlvorschlägen genannten Bewerber um einen Platz in der Delegiertenversammlung werden bisher in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln abgedruckt. Es ist ihnen als einzelnen kaum möglich, der Ärzteschaft bzw. der Zahnärzteschaft ihre Vorstellungen über ihre Arbeit in der Delegiertenversammlung vor der Wahl mitzuteilen. Auf diese Weise haben der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft nur wenig bekannte Bewerber in der Praxis kaum eine Möglichkeit, zum Mitglied der Delegiertenversammlung gewählt zu werden.

Um es auch einzelnen Gruppierungen innerhalb der Ärzteschaft bzw. Zahnärzteschaft zu ermöglichen, Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden, um dort ihre Meinung zu standespolitischen Fragen zu äußern, soll das Verhältniswahlrecht eingeführt werden. Gewählt wird sodann nicht mehr der einzelne Bewerber, sondern ein Wahlvorschlag, der entsprechend der auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Stimmenzahl eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Delegiertenversammlung stellt. Das Verhältniswahlrecht gibt damit auch den in der Wählergunst schwächeren Gruppierungen die Chance der Repräsentation in der Delegiertenversammlung. Auf diese Weise wird zugleich eine maßstäbliche Abbildung aller standespolitischen Strömungen und deren umfassendste Repräsentation im Beschlußorgan erreicht.

Die Einführung des Verhältniswahlrechts dient neben der Gewährleistung der Pluralität der innerhalb der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft vertretenen Auffassungen in der Delegiertenversammlung insbesondere auch dem Minderheitenschutz. Hierbei handelt es sich um einen in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz. Zudem ist hier zu berücksichtigen, daß es sich bei der Ärztekammer und der Zahnärztekammer um Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft für die in Bremen ihren Beruf ausübenden Ärzte bzw. Zahnärzte handelt. Da die Mitglieder der Ärztekammer und der Zahnärztekammer anders als bei Kammern, in denen eine Kammerversammlung Beschlußorgan ist, in der Delegiertenversammlung als Beschlußorgan der genannten Kammern kein Rede- und Stimmrecht haben, setzt die Einhaltung des Minderheitenschutzes insoweit voraus, daß auch die von Minderheiten vertretenen Auffassungen eine reelle Chance der Repräsentation in der Delegiertenversammlung als dem Beschlußorgan der Ärztekammer und der Zahnärztekammer zu erhalten. Die Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen ermöglicht, daß sowohl kleinere Gruppen von Ärzten oder Zahnärzten als auch einzelne Ärzte oder Zahnärzte innerhalb der Organe der Ärztekammer Bremen oder der Zahnärztekammer Bremen die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zu vertreten.

Bei Durchführung der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er entweder einer Liste oder einem Einzelvorschlag geben kann.

Der neue Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß Verhältniswahlen nur durchführbar sind, wenn in einem Wahlbereich mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Für den Fall, daß in einem Wahlbereich nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, ist daher in dem betreffenden Wahlbereich nicht die Verhältniswahl, sondern die Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchzuführen. Bei der Durchführung der Persönlichkeitswahl hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied so viele Stimmen, wie in seinem Wahlbereich Delegierte für die Delegiertenversammlung zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Absatz 4 entspricht der geltenden Fassung des § 12 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes

und regelt wie bisher das Verhältnis der Zahl der Kammermitglieder zur Zahl der Mitglieder in der Delegiertenversammlung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2:**

Die Neufassung der §§ 13 und 14 des Heilberufsgesetzes berücksichtigt insbesondere die Fortentwicklung der Wahlausschlußgründe im öffentlichen Wahlrecht.

Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts wird nicht mehr zwischen dem Ausschluß der Wahlberechtigung und dem Ruhen des Wahlrechts eines Kammerangehörigen unterschieden. Dieses beruht darauf, daß in beiden Fällen die gleiche Wirkung eintritt. Auch beim Ruhen des Wahlrechts kann der betreffende Kammerangehörige sein Wahlrecht nicht ausüben.

Nach dem neuen § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist dasjenige Kammermitglied nicht wahlberechtigt, das entmündigt ist oder ohne seine Einwilligung wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht und das sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Heilberufsgesetzes entfällt sowohl der Ausschluß des Wahlrechts bei unter vorläufiger Vormundschaft oder mit Einwilligung wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehenden Kammerangehörigen als auch das Ruhen des Wahlrechts bei Kammerangehörigen, die sich in Strafhaft befinden oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Diese Gründe rechtfertigen nicht den weitgehenden Eingriff des Ausschlusses des aktiven Berufswahlrechts.

Die im neuen § 13 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 enthaltenen Wahlausschlußgründe entsprechen den Regelungen des geltenden § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Heilberufsgesetzes.

Der neue § 13 Abs. 2 regelt die Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

Im Gegensatz zu dem aktiven Berufswahlrecht, das der Kammerangehörige sofort mit Beginn seiner Mitgliedschaft bei der Ärztekammer oder Zahnärztekammer erwirbt, regelt der neue § 14 Abs. 1, daß ein Kammerangehöriger erst dann zur Delegiertenversammlung wählbar ist, wenn er am Wahltage seit mindestens drei Monaten der Kammer angehört. Diese Regelung soll gewährleisten, daß die Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung wenigstens eine kurze Zeit bereits in Bremen tätig sind und die hiesigen Verhältnisse kennengelernt haben. Im übrigen soll hierdurch vermieden werden, daß lediglich zum Zwecke der Kandidatur unmittelbar vor der Wahl eine Berufstätigkeit in Bremen aufgenommen wird.

Die im neuen § 14 Abs. 2 enthaltenen Ausschlußgründe hinsichtlich des passiven Berufswahlrechts entsprechen den im geltenden § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes geregelten Ausschlußgründen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Diese Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Wahlordnung durch die Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift sieht im einzelnen vor, welche Bereiche in der Wahlordnung zu regeln sind. Hierbei handelt es sich um die für die Durchführung der Wahl wesentlichen Grundsätze. Der Verordnungsgeber muß danach insbesondere Bestimmungen über den Wahltag, über die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane, über die Abgrenzung der Wahlbereiche und der auf sie entfallenden Delegiertensitze, über das Wählerverzeichnis, über die Anforderungen an die Wahlvorschläge und ihre Zulassung, über die Gestaltung des Stimmzettels, über die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe, über die Wahlhandlung, über die Ungültigkeit von Stimmen, über die Feststellung des Wahlergebnisses, über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung, über die Wahlprüfung, über die Durchführung von Wiederholungswahlen, über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, über die Neuwahl der Delegiertenversammlung auf Antrag und über die Kosten der Wahl treffen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Darüber hinaus wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, das Nähere hinsichtlich der genannten wesentlichen Punkte sowie auch weitere Einzelheiten der Durchführung der Wahl zu regeln. Durch diese Bestimmung wird in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Wahlordnung in detaillierterer Form als bisher festgelegt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Änderungsgesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten, damit rechtzeitig vor den im Herbst 1987 stattfindenden Wahlen zu den Delegiertenversammlungen der Ärztekammer Bremen und der Zahnärztekammer Bremen die neue Wahlordnung erlassen werden kann.

Druck: Anker-Druck Bremen